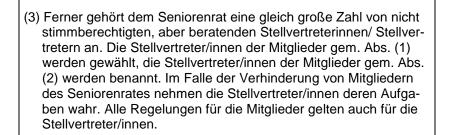
Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Veränderungen zu den bisherigen Regelungen (Alle grau hinterlegten aufgeführten Textpassagen sollen verändert werden)

Satzung alt (Ratsbeschluss 18.07.2013)	Änderungsvorschlag (Neu)
§ 3 Zusammensetzung des Seniorenrates	§ 3 Zusammensetzung des Seniorenrates
(1) Dem Seniorenrat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind.	(1) Dem Seniorenrat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt worden sind. Die ebenfalls gewählten Stellvertreter/-innen gehören dem Senio- renrat mit beratender Funktion an. Im Falle der Verhinderung von Mitgliedern des Seniorenrates nehmen die Stellvertreter/-innen deren Aufgaben wahr. Alle Regelungen für die Mitglieder gelten auch für die Stellvertreter/-innen. Alle gewählten Mitglieder und Stellvertreter/-innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 (2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an: ein/e Vertreter/in des Integrationsrates ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände ein/e Vertreter/in der Bildungseinrichtungen in Bielefeld mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung ein/e Vertreter/in der Bielefelder Alten- und Pflegeheime ein/e Vertreter/in des Beirates für Behindertenfragen jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen. Sie werden von den entsprechenden Institutionen benannt. 	 (2) Als nur beratende und nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Seniorenrat an: ein/e Vertreter/in des Integrationsrates ein/e Vertreter/in der AG Wohlfahrtsverbände ein/e Vertreter/in der Bildungseinrichtungen in Bielefeld mit Angeboten und Maßnahmen der Seniorenbildung ein/e Vertreter/in der Bielefelder Alten- und Pflegeheime ein/e Vertreter/in des Beirates für Behindertenfragen jeweils ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen Die beratenden und nicht stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter/-innen werden von den jeweiligen Institutionen benannt und sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben.



(4) Alle Mitglieder und Stellvertreter/innen müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben.